

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Verlagspreis: monatlich 175 h einschließlich
Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Anzeigenpreis: für die 8 Spalten
Colonne oder deren Raum 50 h,
Reklamezeile 200 h.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich. — Redakteur: Paul Jorjisch in Viebrich a. Rh. — Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 73

Montag, den 21. Juni 1920.

Postfachamt
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

14. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 174.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Für das verseuchte Gebiet.

In denjenigen Orten des Landkreises Wiesbaden, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder noch ermittelt wird, bilden, solange keine andere Anordnung getroffen wird, die verseuchten Gehöfte oder die verseuchten Weiden und ein in jedem Einzelfalle von der zuständigen Ortspolizeibehörde durch örtliche Bekanntmachung nach Raum oder Kilometerumkreis, nach Straße oder Ortsteil näher zu bestimmendes Gebiet den Sperrbezirk für den alsdann folgende Bestimmungen gelten:

§ 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519)). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Absperrung vorzunehmen.

b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einheiten außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwalten, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verhinderung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzubalten.

e) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 R.-G.-Bl. S. 519) (R.-G.-Bl. 1912 S. 9) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu R.-G.-Bl. S. 519 für das Desinfektionsverfahren erfolgen. (R.-G.-Bl. 1912 Seite 104.)

g) Futter- und Streuorste dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis, und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den franken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgüssen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgeführt werden. Nichttransportfähige Gegenstände sind nach ihrer Entfernung zu desinfizieren (§ 34 Abs. 1, 2, 3 R.-G.-Bl. S. 519) (R.-G.-Bl. 1912 Seite 38 und 45).

i) Wolle darf nur in selten Fällen verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

k) Von gelassenen Leuchtentzündern oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlaufes, Wagens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Lunge einschließlich zu befestigen. Häute und Hörner sind nach § 100 Abs. 4 R.-G.-Bl. S. 519 zu behandeln. (R.-G.-Bl. 1912 Seite 40.)

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Nähe vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Stallgängen oder den Stallhöfen sind täglich mindestens einmal mit Sauerseife oder mit kochendem Wasser zu reinigen. Bei Frostwetter können mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk ersetzt werden.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a R.-G.-Bl. S. 519 bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengebiet verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Versammlungen in den Seuchengebiet, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlachtdesinfektion (§ 175 R.-G.-Bl. S. 519) verboten.

6. Sch behalte mir vor, auch auf den an den kann anstelle des Uebergießens mit kochendem

Seuchengebietes vorüberführenden Straßen Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich Leuchtentzündern oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidengang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehenden die feste Anführung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

b) Schlächtern, Viehflüßern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorkehrungsmaßnahmen ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchführen von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchführen von Klauenvieh ist das Durchführen mit Wiederkäuergespännen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Fuß oder zu Fußwagen ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zulässig.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbot betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4. In den Seuchengebieten wird verboten:

a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtmärkte in Schlachthöfen, sowie der Auktionen von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.

b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks oder gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Ausführen von Viehlieferungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Verkaufen von Tieren durch Händler.

c) Die Veranlassung von Viehlieferungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehlieferungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Besitzers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehau mit Klauenvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 R.-G.-Bl. S. 519) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Abfuhrung der Milch und zur Abfuhrung der Milchabfälle benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) (R.-G.-Bl. 1912 Seite 104) sind zu desinfizieren oder unbeschädigt zu befestigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeführten und sonstigen Tiere, die im Seuchengebiete untergebracht waren, vorzunehmen. Der beauftragte Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

III. Desinfektionen.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der franken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren. Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) (R.-G.-Bl. 1912 Seite 104) sind zu desinfizieren oder unbeschädigt zu befestigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeführten und sonstigen Tiere, die im Seuchengebiete untergebracht waren, vorzunehmen. Der beauftragte Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den franken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

a) wenn es sich nur um die Ansteckung verdächtigen Klauenviehs in Leuchtentzündern Gehöften handelt;

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gehalten hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b R.-G.-Bl. S. 519 angegebenen Frist Leuchtentzündern befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.
§ 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen, wenn:

a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder

b) binnen 3 Wochen nach Befestigung der franken oder Leuchtentzündern Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuverbreitung nicht vorgetreten, und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt und durch den beauftragten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schutzbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafverfügungen des § 74-77 einschließend des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519).

Wiesbaden, den 14. Juni 1920.

Der Landrat.

Nr. 175.

Bekanntmachung.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuche ich, mir die Bescheinigungen über die fälligen Baupflichtgebühren für das zu Ende gehende Wirtschaftsjahr bis zum 26. ds. Mts. bestimmt einzureichen. Die Bescheinigungen müssen die vorgeschriebene Bezeichnung enthalten und mit dem Dienststempel versehen sein. Fehlschüsse sind nicht erforderlich, auch bedarf es keines Begleitscheins zur Einreichung der Bescheinigungen.

Die Bescheinigung hat zu lauten: „Die vorgeschriebene Baupflicht und Erziehung der genannten Baufen während der oben bezeichneten Zeit wird bezeugt.“ Sie kann schon am 20. des letzten Wirtschaftsjahres abgereicht werden.

Ich erlaube daher, daß die Einreichung der Bescheinigungen pünktlich zu dem gestellten Termin erfolgt.

Wiesbaden, den 17. Juni 1920.

Nr. 176.

Die Polizeiverwaltungen zu Viebrich und Hochheim verweise ich auf die im nächsten Regierungs-Anzeiger abgedruckten Bestimmungen der Interkommunalen Kommission über die Abhaltung im Regierungsbezirk Altkreis und Kreis Diepholz, sowie im Abteilungsgebiet Warmerden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.

Nr. 177.

Auf Grund des § 3 der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 22. 8. 1916 zur Verordnung des Bundesrats über Viehseuchenschutz vom 27. 3. 1916 (R.-G.-Bl. S. 109) erlaube ich hiermit:

An Stelle des Geheimrats Droege zu Wiesbaden den Landrat von Bezold zu Uffingen zum stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksseuchekommission für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wiesbaden, den 5. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.

Nr. 178.

Unter dem Viehbestande der Witwe Franz Offenbach zu Giville ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Ueber das Grundstück ist die Gehöftesperre verhängt.

Hüdesheim, den 9. Juni 1920.

Der Landrat.

Nr. 179.

An die Gemeindevorstände.

Auf Grund des bestehenden gesetzlichen Verbots ist es den Zeitungen nicht gestattet, noch weiteren Freiläuter zu liefern. Die bisherige unentgeltliche Lieferung des Nassauischen Anzeigers (Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden) an die Gemeinden wird daher vom 1. Juli ds. Js. ab eingestellt.

Aus dienlichen Gründen ist es jedoch notwendig, daß die Gemeinden das Kreisblatt weiterbestehen. Die Gemeindevorstände haben daher die Befehlshaber gegen Bezahlung bei der zuständigen Postanstalt selbst zu beantragen. Ich ersuche, den Antrag sobald zu stellen, damit keine Unterbrechung in der regelmäßigen Zustellung des Blattes eintritt.

Wiesbaden, den 18. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. B. Schlitt.

Nr. 180.

Bekanntmachung.

Von Kleinhandelssteuer sind im befestigten Gebiete befreit die Bezahlungstruppen und ihr Personal sowie die Mitglieder der Rheinlandschiffahrt und ihr Personal.

Ich bringe diese Anordnung zur Kenntnis und ersuche um Beachtung.

Wiesbaden, den 19. Juni 1920.

Nr. 181. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 181.

Bekanntmachung.
Das Wahlergebnis für den Reichstag, 21. Wahlkreis, wurde durch den Kreisausschuss festgestellt, wie folgt:

Abgegeben wurden insgesamt 113626 gültige Stimmen. Ungültig waren 3470 Stimmen.

Es entfielen auf Wahlvorschlag:

I. Schwarz	192 808
II. Schäfer	116 034
III. Jettin	16 524
IV. Hefflerich	177 273
V. Dörmann	139 321
VI. Richter	183 511
VII. Scheidemann	310 735

Durch Ueberweisung von Reststimmen aus dem 22. Wahlbezirk entfiel auf Wahlvorschlag IV noch ein weiterer Sitz.

Als Abgeordnete sind demnach gewählt vom: Wahlvorschlag I: Schwarz, Heber, Höner; Wahlvorschlag II: Schäfer; Wahlvorschlag IV: Hefflerich, Lind, Hartwig; Wahlvorschlag V: Dörmann, Sander; Wahlvorschlag VI: Richter, Hepp, Seibert; Wahlvorschlag VII: Scheidemann, Tsch, Kaiser, Thöne, Hoch.

Als Ersatzmänner kommen in Betracht vom: Wahlvorschlag I: Jungblut, Ritter, Schmitz; Wahlvorschlag II: Trichmann; Wahlvorschlag IV: Christian, Heins, Rudorff; Wahlvorschlag V: Hattmann, Witz; Wahlvorschlag VI: Wint, Magnus, Hoffmann; Wahlvorschlag VII: Köhler, Witte, Traudt, Quard, Viebrauer.

Cassel, den 15. Juni 1920.

Der Kreiswahlleiter f. d. Wahlkreis Hessen-Nassau. von Penge.

Nr. 182.

Unter Viehbeständen in Hirsheim ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Wiesbaden, den 17. Juni 1920.

Nr. 183. Der Landrat.

Nr. 184.

Nachdem in Königsludern die Maul- und Klauenseuche durch das Kreisveterinäramt festgestellt worden ist, wurde diese Gemarkung zum Sperrbezirk erklärt und die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen angeordnet.

Groß Gerau, den 9. Juni 1920.

Kreisamt.

Nr. 185.

Nachdem durch das Kreisveterinäramt in Worsleben die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wurde diese Gemarkung zum Sperrbezirk erklärt und die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen angeordnet.

Groß Gerau, den 7. Juni 1920.

Kreisamt.

Nr. 186.

Nachdem in Bauschheim die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurde diese Gemarkung zum Sperrbezirk erklärt.

Groß Gerau, 9. Juni 1920.

Kreisamt.

Nr. 187.

Durch die Anstellung einer zweiten Kreisführerin, der Schwester Hella Freusberg, wird der Kreis hinsichtlich der sozialen Fürsorge in zwei Bezirke geteilt. Der Bezirk der Schwester Hella Freusberg erstreckt sich auf die Orte Bierstadt, Erbenheim, Nordenstadt, Jagst, Bredenheim, Wollau, Dellenheim, Hochheim, Hirsheim, Weller, Wassenheim, Driedenbergen, Weibach und Eddersheim.

Schwester Hella Ringelmann wird weiter in den Orten Schierstein, Döheim, Frauenstein, Gergendorf, Sonnenberg, Nambach, Naurod, Wüchlingen, Weidenbach, Heßbach, Wilschbach und Koppenheim arbeiten.

Beide Schwestern werden regelmäßig Montag und Freitag von 9-12 Uhr vorm. Sprechstunden im Landratsamt, Zimmer 43, abhalten.

Wiesbaden, den 18. Juni 1920.

Der Landrat.

Nr. 187.

Bekanntmachung betr. Veranlagung der Besitzsteuer.

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 werden hiermit alle Personen, die am 31. Dezember 1919 ein steuerbares Vermögen von 20 000 M. und darüber besaßen haben und:

a) früher weder zum Beibringungsbeitrag noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind,

b) deren Vermögen sich seit ihrer Veranlagung zur Besitzsteuer (seit 1. Januar 1917) oder falls eine solche nicht erfolgt ist, seit ihrer Veranlagung zum Beibringungsbeitrag (seit 1. Jan. 1914) um mehr als 10 000 M. erhöht hat, im Veranlagungsbezirk Wiesbaden-Stadt u. -Land aufzufordern, die Besitzsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920 dem Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringenden Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens des Finanzamts auszuschließen.

Da bereits ein ähnlicher Vorfall der Stadt
haden durch die Kreisversammlung abgelehnt
wurde, wies der Vorstand der Kreisbauernvereine
darauf hin, daß wenig Aussicht bestehe, die Bauern-
schaften zur sofortigen Wiederaufnahme der Ver-
sicherung zu bewegen, wenn nicht seitens der Stadt
oder durch den Herrn Landrat die ganz bestimmte
Zusicherung gegeben würde, daß der Mühlkreis ab
1. Juli d. Is. tatsächlich auf 2 Mark erhöht wird.
Wenn aber das Landratsamt oder die Stadt in der
Bege ist, ab 1. Juli einen Preis von 2 Mark je
Liter ab Stalk unter allen Umständen zu garan-
tiren, dann liegt die Möglichkeit vor, daß auf dieser
Grundlage eine Einigung erzielt werden kann.
Das Preis fix oder in der Haltung der maßgebenden

Stellen kein Einzug genommen, dann werden die Bauernschaften, trotz aller Androhungen von Strafen, ihren bisherigen Standpunkt weiter verteidigen. Denn es ist ein Linderndes, auf die Dauer nicht zu einem Verlustpreis zu produzieren. So sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bauernschaften, nachdem ihnen ein Preis von 2 Mark je Liter abgelehnt worden ist, auf jegliche Lieferungsprämie verzichtet haben.

Wasserschiffen. Für die Benutzung der Boote zu Vergnügungsfahrten sind neue Preise festgesetzt. Es sollen in der Folge Kutterboote ohne Begleitung ebenso wie Segelboote die Stunde 2 Mk., mit Begleitmann 3 Mark mehr.

Hochst. Der französische Administrator des Kreises Hochst, la Billeon, ist nach Frankfurt zurückgekehrt worden. An seine Stelle tritt Major Schmiedeler.

Frankfurt. Im Stadtmarke wurde ein junges Mädchen mit einer Schußwunde im Kopfe lebensgefährlich verletzt angetroffen. Obenfalls fand man dort den Handelsmann Jakob Wehner aus Nieder-Ramstadt erschossen auf. In beiden Fällen liegt Selbstmord vor. — Aus der Kraftwagenhalle der Kohlenhandels-Gesellschaft wurde nachts ein Automobil im Werte von 120 000 Mark gestohlen. — Als netter Angehöriger entpuppte sich der Nachtwächter der Situa Presser u. Co. im Dithalengebiet. Er ließ vier Einbrecher in das Geschäft ein, die die Räumlichkeiten ausplünderten, Schreibmaschinen, Kleinen, Magazine von Automobilen, Fahrräder usw. stahlen. Die Bande wurde in Dithalengebiet gefasst und verhaftet. Sie verriet auch den Nachtwächter, der ebenfalls festgenommen wurde.

Frankfurt. Die Straßenbahn, die immer noch die „Kappi“ von der ehemaligen „Werbe-Transportbahn“ tragen, die Eigentum einer belgischen Gesellschaft war, bekommen nun eine andere Rahmenform und zwar die Tellerform wie sie Post, Eisenbahn usw. tragen.

Die Frankfurter Adressen sind seit der vergangenen Woche wieder zu Betriebsbeschränkungen gezwungen. Infolgedessen müssen einige hundert Arbeiter entlassen werden. Es soll zum ersten Mal 300 Entlassungen betreffen, in der Hauptsache um Hilfskräfte, die nicht in der eigentlichen Produktion beschäftigt waren.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat das Deutsche Hygiene-Museum in Dresden in seinen eigenen Ateliers und Werkstätten eine Ausstellung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geschaffen und bringt diese in Gemeinschaft mit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in den deutschen Großstädten zur Schau. Sie wird zunächst ab Samstag, den 3. Juli, bis Ende des Monats im Volksbildungsheim am Eichenheimer Tor in Frankfurt der allgemeinen Besichtigung zugänglich gemacht sein.

Bad Homburg v. d. H. Die alle A.G. stellt heute ihren Betrieb ein. Am Sonntag übernimmt die neue Kurgesellschaft den Betrieb endgültig. — **Aus Rheinischen.** Die Ausdehnung der verheerenden Viehplagen auf alle bisher noch von der Krankheit verschont gebliebenen rheinischen Gemeinden hat einzelne Kreisämter zur nötigen Einschränkung aller öffentlichen Veranstaltungen gezwungen. So hat das Kreisamt Bingen jetzt bis auf weiteres alle Viehmärkte, Tierhöfe, Jahrs- und Wochenmärkte und selbst die so sehr beliebten Kirmessen verboten.

Mainz. In der Restauration des hiesigen Hauptbahnhofes hatte ein durchreisender Händler eine Tasse Kaffee bestellt. Als er sie erhalten, verwarf er die Tasse in seinem Kuf. Als bald stellte er sich eine zweite Tasse Kaffee und auch diese verwarf er dann auf demselben Wege. Nun bestellte er die dritte Tasse und als er dann dieselbe ebenfalls verwerfen wollte, wurde er beobachtet und mußte seinen Kuf entleeren, wobei die drei Tassen zum Vorschein kamen. — Im Hofe der Eisenbahnwerkstätte am Reuter wurde ein Schloß der von Lokomotive gegen einen Wagen gedrückt. Der Schloßbesitzer wurde in das Altesheim verbracht, wobei sein Tod alsbald eintrat.

Mainz. Auf der Reise von Nordamerika nach ihrer polnischen Heimat postierten mehrere Hundert in mehrteiligen Autos befindliche polnische Staatsangehörige mit Frauen und Kindern den Rainer Hauptbahnhof. Die Leute erklärten, sie seien auf Grund eines Mobilisationsbefehls der polnischen Regierung zum Kriegsdienst gegen Rußland einberufen und es sei ihnen der Verlust der Staatsangehörigkeit angedroht worden, wenn sie ihrer Heerpflicht nicht Folge leisten würden.

Vom Rhein- und Maingebiet. Die Viehpreise gehen infolge der starken Verminderung vieler Viehbestände durch die Maul- und Klauenseuche ganz rasch in die Höhe. Dies gilt in erster Linie von Preisen für Milchziegen. Die Nachfrage nach den gerundeten Tieren ist außerordentlich groß, und die gebotenen Preise haben eine geradezu phantastische Höhe erreicht. Bis zu 1500 Mark werden heute für eine gute Milchziege geboten, ein Preis, für den man vor dem Kriege das schönste Ochsenkalb haben konnte. Wie bei den Ziegen, so sind auch beim Handel mit Rindvieh die Preise in den letzten Monaten ganz außerordentlich gestiegen. Rinde, 10 000 Mark und mehr kosten, sind keine Seltenheit.

Flörsheim. Ein 17jähriger Junge wurde beobachtet, wie er auf einem Handbrennen ein verdauliches Gepad des Rechts von Reilheim aus fortgeschleifte. In dem Gepad entdeckte man ein schwarzgefärbtes Korb, das sofort beschlagnahmt wurde. Es stellte sich heraus, daß das Fleisch zu einem Hecker und Gaskocher nach Oppenheim gebracht werden sollte. Bei einer dort vorgenommenen Hausdurchsuchung fand man ein schwarzgefärbtes Korb und von über 3 Zentner und eine größere Portion Wurst vor. Die ganze Ware wurde beschlagnahmt.

Mierstein. 20. Juni. In der Nacht zum Sonntag fuhr, wie ein hiesiger Korrespondent berichtet, etwa ein Dutzend Burken an ein hier vorüber liegendes Kohlenstift heran, überfüllten das Schiffpersonal, sperrten es ein und füllten ihre vier mitgebrachten Kähne mit Kohlen über 100 Zentner, die sie später am Ufer vertrieben. Bis das Schiffpersonal sich betreten und die Sache anzeigen konnte, waren die Burken verschwunden. Die Kohlen wurden aufgefunden. Den Räubern ist man auf der Spur.

Jagelheim. Im Flugzeug verbrannt. In hiesiger Gemarkung geriet ein Flugzeug in Brand. Von den Insassen erlitt ein Offizier den Tod, während sein Begleiter schwer verletzt wurde.

Kreuznach. Hier wurde ein Verleumdungsband im Werte von 350 000 Mark durch Fundunterschlagung beseitigt.

Dad Ems. Die Jahabern des Juweliergeschäfts Martin wurde in dem Verkaufsraum von zwei gut gekleideten Herren überfallen, die sie zu knebeln und unter Bedrohung mit einem Revolver zu berauben versuchten. Auf das Hilfergeschrei der Dame eilten Straßenpassanten herbei, die einen der Räuber festnahmen, der hier als Kurgast wohnte.

Darmstadt. Die Viehhygienetrophe im Viehhygienegebiet und benachbarten Gebieten beschä-

tigte in Darmstadt die Viehhygienetrophe im Viehhygienegebiet und benachbarten Gebieten beschä-

Bermitteltes.

Einfuhr von Frühkartoffeln aus Holland.

Berlin. Nach den bei der Reichstagskommission vorliegenden Nachrichten sind die Bedarfstellen fast ausnahmslos mit Kartoffeln aus der alten Ernte bis zum Eintritt der deutschen Frühkartoffelernte versorgt. Ferner ist bei Weiteranhalt des augenblicklichen günstigen Wetters mit einem zeitigen Eintritt der deutschen Frühkartoffelernte zu rechnen. Aus diesen Gründen braucht in diesem Jahr nicht in demselben Umfang wie in den vergangenen Jahren auf die holländischen Frühkartoffeln für die Versorgung der Bevölkerung zurückgegriffen zu werden. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat sich daher entschlossen, von einem zentralisierten Ankauf der Frühkartoffeln in Holland Abstand zu nehmen und die Einfuhr der Frühkartoffeln aus Holland und den übrigen angrenzenden westlichen Ländern freizugeben. Da voraussichtlich von Mitte Juli an deutsche Frühkartoffeln in ausreichendem Umfange für die Versorgung der Bedarfstellen zur Verfügung stehen, ist jedoch zunächst die Einfuhr bis zum 20. Juli befristet mit der Maßgabe, daß nach diesem Zeitpunkt Wagen nicht mehr über die Grenze gelassen werden. Gleichzeitig wird die Frist für die Einfuhr italienischer und spanischer Kartoffeln, die bisher mit dem 30. d. Mts. abließ, ebenfalls bis zum 20. Juli verlängert.

Höchstpreise für Frühkartoffeln.

Berlin. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat den Höchstpreis für Kartoffeln aus der Frühkartoffelernte 1920, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September erfolgt, auf 640 Mark die Tonne festgelegt. Die Landeszentralbehörden können den Preis für Juli bis auf 700 Mark erhöhen und für die Zeit vom 1. August bis 14. September herabsetzen auf den demnächst festzusetzenden Preis ab 15. September. (Reichsanzeiger vom 18. Juni.)

Coblenz. Von der Rheinschiffahrt.

In der Berichtswache eine Höhe erreicht, die der zu Friedenszeiten vollständig glich. An einzelnen Tagen zählte man bis zu 140 Anhängeschiffe, die zu Berg und zu Tal an unserer Stadt vorbeikamen. In dieser Woche war es nicht der sehr günstige Wasserstand allein, der den großen Betrieb bewirkte, die Verhältnisse müssen sich auch gebessert haben. Nach überschläglicher Schätzung mögen es mehr als 700 Schleppfähre gewesen sein, die in der Berichtswache die Schiffbrücke durchfuhren. Viele von den rheinabwärts fahrenden Schiffen hatten bis zur Höhe geladen; auch fiel es auf, daß zurzeit zahlreiche Elb- (Kanal-) Schiffe auf dem Rhein verkehren. Die Tal- schiffahrt hat die Bergschiffahrt um etwa 75 Kähne überholt. Zu Berg wurden große Mengen Kohlen, Reis, Getreide und Getreide, die Tal- schiffe hatten meistens Eisenstein, hier und da Grubenholz und Zement geladen. Auch der Verkehr der Güterfahrendampfer war in den letzten acht Tagen voll auf der Höhe, die Besserung gegen die Vorwoche betrug rund 100 v. H., wobei sich die Anzahl der Berg- und Taldampfer fast gleich blieb. Mit der Flößschiffahrt ist es auch eine Kleinigkeit besser geworden. Im Anhang von Schraubenschleppdampfern kamen drei Flöße, deren Holzstämme teils ins Ruhrgebiet, teils nach Holland weitergingen, an der Rheinwerft vorbei. Der Personverkehr ist bei dem sommerlichen Wetter recht lebhaft.

M. Koblenz. Die Koblenzer Zeitung berichtet über eine Versammlung von Vertretern der Regierung, die angesichts der hohen Kirchenpreise einen Preis von 2 Mark pro Pfund festgelegt hatte. Dabei wurde seitens der Erzeuger der festgesetzte Preis bemängelt, jedoch zugesagt, daß die Kirchenpreise im allgemeinen zu hoch seien. Diese Preise würden aber nicht vom Erzeuger gefordert, sondern vom Handel geboten. Der Handel stellte in Aussicht, daß schon in den nächsten Tagen eine ausreichende Vorrückung der Stadt Koblenz und Umgebung mit Kirchengeld zu gewährleisten und im Verhältnis zu den jetzigen stark herabgesetzten Preisen erfolgen werde. Ferner wurde ein Vorschlag aufgegeben, von Zeit zu Zeit eine gleichartige gemeinsame Aussprache über die Preisbildung stattfinden zu lassen.

am Ludwigshafen. Der Generalkonsul konnte am Sonntag durchgeföhrt werden. Alle lebenswichtigen Betriebe mußten auf Anordnung der französischen Behörde arbeiten, ebenso die städtischen und staatlichen Beamten. Die Läden in der Stadt waren geschlossen. Die Straßenbahnen verkehrten nicht, dagegen wurde der Eisenbahnbetrieb zum Teil aufrechterhalten. Einzelne Züge sind ausgetauscht, während andere gefahren wurden. Die Ruhe in der Stadt wurde nirgends gestört. Die Zeitungen

konnten, da die Sager sich gleichfalls dem Generalkonsul angeschlossen haben, nicht erscheinen.

am Donnersbach. 20. Juni. Infolge der hohen Preise für Obst und Gemüse legte am gestrigen Wochenmarkt zunächst ein Käuferstreik ein. Schließlich legte das Publikum selbst die Preise fest. Da die Verkäufer sich dem Zwange fügten, kam es nicht zu größeren Gewalttätigkeiten. Anschließend zogen verschiedene Trupps durch die Straßen der Stadt und schrieben den Gemüse- und Lebensmittelgeschäften die Preise vor. Obst und Gemüse wurden auf 4 Mark bis zu 50 Pf. das Pfund verkauft, frische Butter statt zu 26 Mk. bis zu 12 und 10 Mk. Nachmittags kam es zwischen einem Zug Ordnung, der inzwischen alarmiert worden war, und der Menge zu einem Zusammenstoß, der unblutig verlief.

am Ludwigshafen. 18. Juni. In einer heute an den Magistrat angekündigten Bekanntmachung weist der französische Kommandeur nochmals darauf hin, daß die von den französischen Militärbehörden vorgenommenen Verhaftungen keinen politischen Charakter tragen. Das eingeleitete Verfahren verfolge Spionagezwecke und die Organisation eines Aufstandes gegen die Besatzungstruppen, wofür die Militärgerichte die Beweise in Händen hätten. Dieses Verbot der Verhaftungen werde sich ordnungsgemäß abwickeln. Ferner hätten gewisse Personen die außerordentliche Duldung seitens der französischen Behörden zu bewahren, indem sie sich zu heftigen Angriffen gegen die französischen Behörden und ihre Vertreter hätten hinsetzen lassen. Derartige Vorkommnisse würden unterbunden und die Schuldigen vor ein Militärgericht gestellt werden. Die französischen Behörden hoffen, daß die beteiligte Bevölkerung vollständig von jeder feindseligen Stimmung gegen die Besatzungstruppen sich fernehaltet. In den Straßen würden selbstverständlich keinerlei Unruhen geduldet werden.

Landau (Pfalz). Die Landauer Hausfrauenvereine nahmen in einer großen Versammlung an der die e-m-p-o-r-i-s-t-e-l-l-e-n-d-e-n O-b-s-t-p-r-e-i-s-e festgelegt. Sie faßten den Entschluß, sämtliche Hausfrauen aufzufordern, die einen einmütigen Abbruch von dem einfachen Grund, weil sie der großen Mehrheit unerschwinglich sind. Es wird anerkannt, daß Sammeln und Herbeischaffen des Obstes heute mehr Schwierigkeiten und Kosten verursachen als früher, und daß man gern das dreifache oder vierfache zahlen will, was vor dem Kriege. Nichts aber rechtfertigt die hohen Preise. In dem teuren Heidelberg kosteten z. B. Frühbirnen 1.50 Mark, in Würzburg 75 Pfennig.

am Brandenburg. 18. Juni. In der hiesigen Strafanstalt begann heute der Prozeß gegen die Hauptangeklagten der großen Rauberei am 23. März, wobei 150 Juchhäuser ausbrachen. Der Arbeitslohn der Anstalt wurde zum Schwurgerichtsaal umgewandelt. Angeklagt sind neun Hauptangeklagte, davon fünf wegen Rauberei, einer wegen leichter Rauberei, 44 wegen Diebstahls. Unter den Angeklagten befindet sich auch der türkische Oberleutnant Edis Schür, der vom Kriegsgericht Berlin wegen schweren Raubes und Diebstahls zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt ist, und der Dekorateur Naat, als Artist Wolf bekannt, der während der vorläufigen Währungsruhen von dem Kriegsgericht Berlin wegen schweren Raubdiebstahls zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist.

am Stettin. 18. Juni. Der Landarbeiterstreik in Hinterpommern, der bekanntlich nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen ausgebrochen ist, gewinnt erheblich an Raum. Im Stettiner Kreis umfaßt er bereits über 30 Güter von 58. Am Landreise Stettin kann man fast von einem allgemeinen Ausbruch sprechen. Zum Teil wurden sogar die Rodungsarbeiten verhindert und Arbeitsmängel durch teilweise Angriffe verursacht, so daß die Viehlieferung nach den Städten teilweise aufhört.

Bürgergerichte gegen die Obstverkäufer. Mit Rücksicht auf die hohen Preise für Obst erläßt der Kölner Oberbürgermeister und die Staatsanwaltschaft einen öffentlichen Aufruf, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Erzeuger und Händler, die die hohen Preise verlangen, sich der Preisvertreibung schuldig machen. Außerdem legen sie sich der Gefahr fortwährender Festnahme und Verhaftung vor das Bürgergericht sowie Beschlagnahme ihrer Waren aus. In der Warnung heißt es, daß sich weiter Volksschichten ein Entrüstungssturm bemächtigt habe über die ungeheuren Preise, zumal da gerade in diesem Jahre die Opfer der Hungerkatastrophen gut ausgefallen ist.

Der Preissturz in Amerika. Die „World“ berichtet über den rapiden Preissturz in Amerika. Hiernach sind Herrenkleider von 80 Doll. auf 28 1/2, Hosen und Damenkleider von 80 auf 50 Doll. gesunken. Damenschuhe, die vor kurzem noch 20 Doll. kosteten, sind auf 11 1/2 Doll. herabgesetzt worden. Ein großes Wollgeschäft in Boston hat seine sämtlichen Preise um die Hälfte ermäßigt, ein bedeutendes Schuhgeschäft in San Francisco veräußert an einem einzigen Tage sein gesamtes Lager aus, nachdem die Preise um 40 Prozent herabgesetzt worden waren. In Philadelphia stiegen alle Geschäfte ihre Preise um 20–40 Prozent herab. In Omaha haben die Wollwaren einen allgemeinen Preisabsatz bis zu 50 Prozent vorgenommen. In Cincinnati sind die Preise um 75 Prozent zurückgegangen.

Ein ganzer Eisenbahnzug Weßling verschoben. Aus dem Artilleriedepot in Kassel ist eine Menge von 9000 Sentnern — 45 Eisenbahnwaggons voll Weßling verschoben worden. Im weichen Millionenwerte es sich bei dieser Kiensteinlieferung handelt, kann sich jeder ausrechnen. Der weiche, was heute eine ein einziges Pfund Weßling kostet. Dieser Schiedung zum Nachteil der Heeresverwaltung waren bereits viele ähnliche Vorfälle vorgekommen. „Verschoben“ wurden die Kiensteinmengen von Leuten, welche im Artilleriedepot beschlagnahmt worden waren: Kaufleute, Techniker und Arbeiter. Die Urteile lauteten auf 3–1 Jahre Gefängnis; der Hauptbeschuldigter hat eine Kaution von 100 000 Mark im Stich gelassen und ist geflohen.

Buntes Mittel.

Koblenz. Das amerikanische Militärpolizeigebiet verurteilte drei Leute wegen Verkaufs von Kognat zu 3 Monaten Gefängnis.

Ein a. Rh. Donnerstag nacht überfielen etwa zehn Personen einen Wägen und raubten daraus Tinschalen, Koffer und weitere Waren. Vorher war der vom Bahnhofsamt zum Einheitsamt fahrende Wägen durchgeschnitten worden.

Zeileinigkeit. Die Frauen eine Kirchenruhr am Stillsitzen bringen können, dürfte nicht alle Tage vorkommen. Der Fall ist von hier zu berichten, wo Frauen ihre Äster in die Deckung plantierten, wo die Feigheit der Frauen war, die Drehung derselben verweigerten sich die Kister

immer mehr um die Stange, so daß diese schließlich steten blieb und die Uhr zum Stehen kam.

Magdeburg. Auf dem Magdeburger Wochenmarkt war ein Sinken der Obstpreise um durchschnittlich 30 Prozent zu verzeichnen.

Henne. Von 8000 Kindern der hiesigen katholischen Volksschulen befinden sich seit dem 1. Juni 7500 im Eril. Der hiesiger Zentral-Elternauschuß verlangt die anderweitige Veranordnung von vier Lehrern, die nicht auf dem Boden der katholischen Weltanschauung stehen.

Görlitz. Freitag nachmittag wurde hier die Tochter des hiesigen Stadthaus-Besizers beerdigt. In der letzten Nacht ist von unbekannten Tätern das Grab aufgegraben, der Sarg erbrochen, die Leiche vollständig entleert und ihrer Seelen beraubt worden. Die Leiche wurde heute früh nach am Grabe aufgefunden.

Oberlahnstein. Unverhoffte Trinkseligkeit fand sich dieser Tage auf dem hiesigen Güterbahnhof, als ein Stückchen mit Winger Wein durch Plagen eines Reifens total ausließ.

Durch den Genuß von unrefinem Obst. Ist in Auerbach ein sechsjähriges Kind, das trotz Warnung Wasser dazu getrunken hat, gestorben. Es kann nicht oft genug vor den schädlichen Wirkungen von Wasser und Obst aufmerksam gemacht werden.

Neueste Nachrichten.

Die Konferenz in Boulogne.

am London, 21. Juni. (Havas.) Nach der Konferenz in Sythe am gestrigen Sonntag nachmittag wurde folgende Mitteilung ausgegeben: Die französische Regierung stimmt der Ansicht der britischen Regierung bezüglich der bedauerlichen Langsamkeit zu, mit der die deutsche Regierung die Bestimmungen des Versailler Vertrages hinsichtlich der Abrüstung ausführt. Die beiden Regierungen haben gemäß einer gemeinsamen Übereinkunft beschlossen, der internationalen Konferenz von Boulogne nahezugeten, dem Militärarat Befehle zu erteilen, Vorschläge zu machen hinsichtlich einer beschleunigten Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrages, die sich auf die deutsche Abrüstung der Mannschaftebestände und des Kriegsmaterials beziehen. — Am gestrigen Sonntag abend wurde in Sythe folgende Mitteilung ausgegeben: Heute nachmittag wurden in Sythe verschiedene Fragen behandelt, darunter auch diejenige der Wiedergutmachung. Die Fortsetzung der Besprechungen wurde der in Boulogne morgen beginnenden Konferenz vorbehalten.

am Essen, 19. Juni. Gestern abend brach in den Kruppischen Holzbaracken in der Vorstraße, die während des Krieges erbaut wurden, ein Großfeuer aus, das sämtliche Baracken zwischen der Vorstraße und der Kruppstraße vernichtete. In den Baracken war ein Möbellager der rheinisch-westfälischen Möbelschau untergebracht, das eine Million Mark Wert repräsentiert. Die Möbel sind sämtlich verbrannt. Ein Teil der Baracken wurde von der Stadt als Krankenanstalt benutzt. Auch dieser ist vollständig eingestürzt. Ob die zahlreichen dort untergebrachten Kranken sämtlich gerettet werden können, ist bis zur Stunde noch nicht festgestellt.

Die Frage der deutschen Entschädigung.

am Paris, 21. Juni. Unter den in Sythe besprochenen Fragen soll, wie die Blätter berichten, die Frage der deutschen Entschädigung besonders vorgezogen sein. Der „Petit Parisien“ stellt fest, daß das Übereinkommen zwischen den französischen und englischen Sachverständigen die besten Aussichten habe, von den beiden Regierungen angenommen zu werden; man sehe seinerlei Schwierigkeiten für die Annahme voraus. Da aber das Einverständnis Italiens in dieser Frage erforderlich sei, sei der Beschluß auf heute vertagt worden. Das Übereinkommen betreffe die Ausgabe internationaler Anleihen, die durch die deutsche Entschädigung gewährleistet würden und von denen Frankreich, Italien, England und Deutschland je einen größeren oder kleineren Teil erhalten sollten. Laut „Petit Parisien“ sei bezüglich dieses Punktes auf französischer Seite der Wunsch nach einer Verständigung sehr lebhaft, trotz gewisser Vorbehalte und der gute Wille des englischen Ministerpräsidenten sei nicht geringer. — Berlin schreibt im „Echo de Paris“, es sei vereinbart worden, in den Deutschland zu machenden Vorschlägen den Artikel des Versailler Friedensvertrages, der Deutschland zur Aufnahme internationaler Anleihen zwecks Zahlung der Entschädigungsumme ermächtigt, aufzunehmen. Was die Feststellung dieser Schuld anlangt, so könne die Grundlage der Beschlüsse der ersten Sythe-Konferenz, die eine Verbindung zwischen der deutschen Schuld und den internationalen Finanzen vorsah, infolge der Weiterung der Vereinigten Staaten nicht aufrecht erhalten werden. Man einigte sich dahin, daß Deutschland die Wiedergutmachung in Form von veränderlichen Jahresbeiträgen je nach seiner Zahlungsfähigkeit bezahlen soll. Das Mindestmaß der Jahresraten würde auf drei Milliarden Goldmark einschließlich Zinsen während 35 Jahren festgelegt. Berlin stellt weiter fest, daß Marshall Foch zur Frage der militärischen Entwaffnung Deutschlands der Konferenz den Entwurf einer Note an die deutsche Regierung vorgelegt habe, um die Vernichtung des deutschen Kriegsmaterials zu bewerkstelligen, das ein wirksames Mittel zum Widerstand in den Händen einer militärischen Regierung wäre, die sich jeden Augenblick in Berlin bilden könne.

am Mainz, 21. Juni. Die gelamte Arbeiter-schaft des Wertes Gustavsburg, der Maschinenfabrik Augsburg-Münchberg A.G. und des Hedderheimer Rapiervwerks (Gustavsburger Wert), etwa

Die Frau des Konfils.

Roman von Reinhold Drmann.

(23. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

19.

Es war um die zwölfte Vormittagsstunde des folgenden Tages, als der Landgerichtsrat Remlinger Bescheid erteilte, ihm Leutenhoff vorzuführen. Mit großer Aufmerksamkeit, denn der ungewöhnliche Fall interessierte ihn naturgemäß auf das lebhafteste, musterte er die äußere Erscheinung des Eintretenden, den er nach den vorliegenden Tatsachen als eines so schweren Verbrechens fast schon überführt ansehen mußte.

Die furchtbare Aufregung und die schloßes verbrachte, qualvolle Nacht hatten den unglücklichen Mann so hart mitgenommen, daß er in diesem Augenblick den Eindruck eines schwerverkrankten, körperlich ganz zerrütteten Menschen machte, und seine gebrochene Haltung, sein verstörtes Gesicht, seine bald unruhig aufblindernden, bald nahezu verloschenen Augen waren für den erfahrenen Kriminalisten wenig danach angetan, den Glauben an seine Schuld zu erschüttern.

Mit einem gemessenen Reigen des Kopfes erwiderte er die höfliche Verbeugung des Gefangenen und deutete auf einen Stuhl.

Sie sind der praktische Arzt Dr. Paul Leutenhoff?

Ja.

Sie werden beschuldigt, gestern Abend auf die Gattin des Konfils Rudolf Bernheim geschossen und sie schwer verletzt zu haben. Geben Sie die Wichtigkeit dieser Anschuldigung an?

Nein. Ich habe mit dieser Tat nicht das mindeste zu schaffen. Die Mitteilungen des Beamten, der mich verhaftete, waren das erste, was ich davon erfuhr.

Er hat ersichtlich alle seine Selbstbeherrschung auf, um klar und ruhig zu antworten. Nichts von der trostigen Aufzeichnung eines zu unrecht Verdächtigten war in seinem Wesen.

Sie wissen also überhaupt nichts von dem Vorgange? — Sie haben auch keine Vermutung hinsichtlich des Täters?

Ich weiß nichts davon. Wenn ich eine Vermutung habe, so ziehe ich es vor, sie nicht zu äußern.

Das ist Ihre Sache. Kennen Sie diesen Reutenhoff?

Leutenhoff war durch den Kriminalinspektor, der ihn bei seiner Einlieferung vernommen hatte, auf das Vorhandensein dieses vermeintlichen Beweises vorbereitet, und er bemühte sich nicht, irgend welche Unklarheiten zu erheben. Nur einen Blick warf er auf die Waffe, dann sagte er ruhig: Ja, ich kenne ihn. Es ist der meinige.

Wie wollen Sie es erklären, daß er in der letzten Nacht im Garten der Bernheimschen Villa gefunden wurde?

Ich habe dafür keine andere Erklärung, als die, daß er mir entwendet worden sein muß. Jedenfalls habe ich ihn gestern nicht bei mir getragen und ihn überhaupt seit Wochen nicht mehr gesehen.

Aber Sie wissen doch wohl, wo Sie ihn aufbewahrt hatten?

Nein. Da ich ihn nicht brauchte, erinnerte ich mich kaum noch an seine Existenz. Ich vermute, daß er sich in meinem Koffer oder sonst irgendwo unter meinen Effekten befand. Aber vielleicht habe ich ihn auch irgendwo außerhalb des Hauses verloren.

Er sprach mit alledem nur die Wahrheit. Daran, daß ihm die Waffe an jenem unglücklichen Hochzeitsabend von Stuart Milner entzogen worden war, war ihm keine Erinnerung geblieben, wie überhaupt die Geschehnisse dieses Abends nur verworren und undeutlich wie die schattenhaften Umrisse eines wüsten Traumes in seinem Gedächtnis haften.

Der Untersuchungsrichter ließ den Gegenstand, der ihm wohl kaum noch einer weiteren Erörterung wert schien, alsbald fallen. Sie stellen also die Tat in Abrede. Aber Sie leugnen doch wohl nicht, daß Sie eine feindselige Gesinnung gegen die Frau des Konfils Bernheim hegten?

Gewiß — ich bestreite es auf das allerbestimmteste.

Es wäre also nicht in feindseliger und gewalttätiger Absicht geschehen, daß Sie am Abend seiner Hochzeit in die Villa des Konfils einzudringen versuchten?

Leutenhoff antwortete nicht sogleich. Es klang weniger sicher, als seine früheren Erklärungen, als er nach einigem Überlegen sagte: Ich befand mich in einem nicht ganz zurechnungsfähigen Zustande, als ich es tat. Außerdem waren meine Gesinnungen damals andere als heute.

Möchte Sie sich darüber nicht etwas deutlicher aussprechen? Wenn Sie schuldlos sind, müssen Sie selbst doch das allergrößte Interesse daran haben, diese Wandlung und ihre Ursachen glaubhaft zu machen.

Ich bedaure, trotzdem darüber keine Auskunft geben zu können.

Vielleicht ist es eine Art von ritterlicher Rücksicht auf die in Rede stehende Dame, die Sie zu solcher Weigerung veranlaßt. Aber es ist nicht nötig, daß Sie sich in dieser Hinsicht Zwang auferlegen. Der Konfil Bernheim hat uns statt seiner noch nicht vernunftfähigen Gattin bereits Aufschluß darüber gegeben, welcher Art vor der Verheiratung der jetzigen Frau Bernheim Ihr Verhältnis zu dieser Dame gewesen ist.

Ich glaube nicht, daß der Herr Konfil in der Lage ist, solche Aufschlüsse zu geben.

Er hat keine Kenntnis jedenfalls aus dem Munde seiner Gattin. Im übrigen steht es Ihnen so frei, Widerspruch zu erheben, wenn Sie seine Darstellung nicht für zureichend halten. Er gibt also an, daß seine Frau ihn als Mädchen eine gewisse freundschaftliche Sympathie entgegengebracht, Ihnen dann aber bei dem ersten Annäherungsversuche, der den Charakter einer Liebesverdrängung hatte,

unzweifelhaft zu verstehen gegeben hätte, daß Sie Ihre wärmeren Empfindungen nicht zu erwidern vermöge. Sie hätten daraufhin, um Ihre unglückliche Liebe zu vergessen, ein Engagement als Schiffsarzt angenommen, und die junge Frau sei auf nichts anderes so wenig vorbereitet gewesen, als darauf, daß Sie an ihrem Hochzeitstage den Döbello spielen würden, denn sie hatte Ihnen keinerlei Rechte eingeräumt und war keine Verpflichtung gegen Sie eingegangen. Geben Sie zu, daß Ihre gegenseitigen Beziehungen damit richtig geschildert sind?

Leutenhoff zögerte ein wenig, dann aber sagte er fest und bestimmt: Ja, ich gebe es zu.

Nun, dann sind die Motive für Ihre Handlungswiese doch ziemlich durchsichtig. Sie hatten eben, als Sie auf Reisen gingen, noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, sich das von Ihnen geliebte Mädchen zu gewinnen, die Trennung hatte vielleicht sogar Ihre Leidenschaft gesteigert, statt sie abzumildern. Als Sie dann bei Ihrer Heimkehr durch die Kunde überrascht wurden, daß die Geliebte im Begriffe sei, sich mit einem anderen Manne zu verbinden, rief die Eifersucht Sie bis zum Verbrechen eines Verbrechens hin.

Es steht Ihnen frei, sich meine damalige Handlungswiese auf diese Art zu erklären. Aber es ist, soweit ich weiß, nicht diese Tat, wegen deren ich mich jetzt verantworten soll.

Nein. Denn Sie würden sich nach Lage der Dinge nur als Hausfriedensbruch qualifizieren, und wegen eines solchen liegt der erforderliche Strafantrag nicht vor. Aber das gestern verübte Verbrechen war eben nur eine Wiederholung des damals mißlungenen Versuches. Es geschah offenbar nicht ohne besondere Absicht, daß Sie Ihren Aufenthalt in unmittelbarer Nähe des Bernheimschen Hauses nahmen, von dem Sie sich doch eigentlich so weit als möglich hätten entfernt halten sollen. Wenn Sie behaupten, daß Ihre feindselige Gesinnung gegen das Ehepaar inzwischen eine Wandlung erfahren habe, so werden Sie dafür ohne die Beibringung von Gründen oder Beweisen schwerlich Glauben erwarten dürfen.

Er hielt inne, um Leutenhoff Zeit zu einer Erwiderung zu lassen. Der aber zuckte mit den Achseln und schweig.

In einem gütigeren, Überredenden Tone fuhr der Untersuchungsrichter fort: Sie sollten doch lieber ganz aufrichtig sein, Herr Doktor! Ihre Handlungswiese ist ja, dem menschlich betrachtet, sehr wohl zu verstehen. Es gibt sogar gewisse Momente, die zu Ihrer Entschuldigung dienen könnten. Sie sind Morphinomist und Sie sagten vorhin selbst, daß Sie am Abend jenes Hochzeitstages, halb unzurechnungsfähig gewesen seien. In einem ähnlichen Zustande könnten Sie ja mißgünstigerweise auch gestern gehandelt haben, und wenn Ihre Strafbarkeit dadurch vermutlich auch nicht ganz ausgeschlossen werden würde, so könnten Sie bei offenem Eingeständnis doch auf eine mildere Beurteilung hoffen.

Sie erkennen Ihre menschenfreundliche Absicht dankbar an, aber ich habe keine Veranlassung, mir diesen milderen Umstand zu Nütze zu machen. Ich war am gestrigen Abend durchaus in der Verfassung eines normalen Menschen und bei nüchternstem klaren Verstande.

So erzählen Sie mir, wo und wie Sie den gestrigen Abend zugebracht haben.

Ich war bis nach acht Uhr in meinem Zimmer mit dem Studium wissenschaftlicher Werke beschäftigt und machte dann noch einen längeren Spaziergang.

Wie nach acht Uhr — sagen Sie. Können Sie die Zeit nicht etwas genauer angeben?

Ich habe nicht auf die Uhr gesehen; aber ich oermute, daß es ungefähr halb neun gewesen ist, als ich das Haus verließ.

Sie wollen keine Waffe bei sich geführt haben, als Sie fortgingen?

Nein.

Wohin richtete sich Ihr Spaziergang?

Ich promenierte in den Straßen und Alleen der Villenvorstadt.

In welchen Straßen?

Darüber kann ich keine Auskunft geben. Weßhalb nicht? Haben Sie es vergessen?

Nein. Aber ich habe andere Gründe, es zu verschweigen.

Wenn Sie auf Ihrem Spaziergange nichts Sträfliches getan haben, brauchen Sie ihn doch nicht mit dem Schleier des Geheimnisses zu umgeben. (Fortsetzung folgt.)

Einsendungen aus dem Leserkreise.

Anfrage aus dem Publikum. Warum werden die Straßen Hochheims nicht täglich mittels der Hydranten ordentlich besprengt und der Maul- und Klauenseuche vorgebeugt? Wasserersparnis dürfte bei einer derartig ersten Sache nicht als Hindernisgrund gelten. Auch sollten die Kadaver der verendeten Tiere durch extra hierfür bestellte Leute hinweggeschafft werden, die sich Kleider und Schuhe nach getaner Arbeit wieder zu desinfizieren hätten.

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim a. M.

Bekanntmachung.
Beitritt Maul- und Klauenseuche.
Nachdem sich die Maul- und Klauenseuche in ganz Hochheim a. M. ausgebreitet hat, gilt Hochheim a. M. als Sperrbezirk, und wird auf die im Stadtsanitätsrat bereits bekanntgegebenen Anordnungen hingewiesen.
Ganz besonders ist der Verkehr nach den verlassenen Bezirken auf das allerstrenge zu beschränken.
Mit Rücksicht auf die großen Gefahren und enormen Schäden, die durch die Seuche entstehen, wird an die Einsicht und Gerechtigkeit der Einwohner appelliert, damit die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche streng befolgt werden.
Hochheim a. M., den 21. Juni 1920.
Die Polizeiverwaltung. Krabacher.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnotopfer.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

- a) die Angehörigen des Deutschen Reichs;
b) Angehörige außerdeutscher Staaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben, und Staatenlose, die am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt gehabt haben;
c) Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufgehalten haben;
falls die zu a bis c Genannten am 31. Dezember 1919 allein oder mit ihrer Ehefrau ein Vermögen von 5000 Mark und darüber gehabt haben oder eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung erhalten.
2. die nachstehend Genannten, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens:
a) inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Rotationsgesellschaften, Bergwerksgesellschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens 50 Mark lauten, sowie Kreditanstalten;
b) sonstige inländische juristische Personen;
c) inländische nichtrechtsfähige Vereine sowie sonstige inländische Vermögensansammlungen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger anzurechnen sind, insbesondere Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit;
d) die Eigentümer von inländischen Grund- und Betriebsvermögen oder diejenigen Personen, denen nach Artikel 297 des Friedensvertrags eine Entschädigung gewährt worden oder zu gewähren ist.
3. wer zur Abgabe der Steuererklärung nach Nr. 1 und 2 Verpflichtete zu vertreten hat.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs, die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, und nach am 31. Dezember 1919 im Ausland gemohnt haben, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur insoweit verpflichtet, als sie zu den oben unter 2d bezeichneten Personen gehören. Diese Ausnahme findet jedoch keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland gehabt haben.

Wiesbaden, im Juni 1920.

Das Finanzamt.

Bekanntmachung.
In den nachstehenden Geschäften wurde Maul- und Klauenseuche festgestellt:
1. Wilhelm Kopp, Wintergasse, 2. Franz Hild, Launustraße, 3. Georg Helm, Elisabethstraße, 4. Wilhelm Dörmann, 11. Laternengasse, 5. Johann Hild, Wintergasse, 6. Peter Bang, Kathausstraße, 7. Peter Kat. Runt, Laternengasse, 8. Phil. Bellstein, Hildsmerstraße, 9. Paul Brunner, Wierstraße, 10. Josef Bal. Basting, Wierstraße, 11. Wm. Hild, Wintergasse, 12. Ralpar Ruelius, 13. Franz Hofmann, Wintergasse 14, 14. Geism. Weller, Launustraße 13.
Nachdem nunmehr alle Ortschaften als verseucht zu betrachten sind, wird auf Anordnung des Tierarztes, Herrn Dr. Schaaf, der ganze Ort als Sperrbezirk erklärt und dies amtlich bekannt gemacht.
Hochheim a. M., den 21. Juni 1920.
Die Polizeiverwaltung. Krabacher.

Bekanntmachung.
Betrifft die Ausgabe von Lebensmitteln.
In der kommenden Woche gelangen seitens der Stadtgemeinde Hochheim folgende Lebensmittel zur Verteilung:
Am Dienstag, den 22. Juni 1920 in den Krankennährmittelverkaufsstellen: Wiesbadener Consum-Berein, Vol. Bal. Basting u. Eberhard 250 Gramm mehligartige Nahrungsmittel zum bekannten Preise gegen Vorlage der Krankennährmittellisten.
Am Dienstag, den 2. Juni 1920, bei den Händlern: Weidbach und Jung 125 Gramm Margarine zum Preise von 3 Mark gegen Abtrennung des Fettartenabschnittes Nr. 14.
Am Mittwoch, den 23. Juni 1920, bei den Händlern auf die eingereichten Abschnitte der Fettarten 250 Gramm Speck zum Preise von 7 Mark.
Am Donnerstag, den 24. Juni 1920, in den Krankennährmittelverkaufsstellen für Kinder unter zwei Jahren und werdende Mütter 1 Pfund Reis zum Preise von 1.30, 1 Paket Zwieback zum Preise von 1.75 gegen Vorlage der Kinderkarten, an welcher zur Kontrolle die linke obere Ecke abgeschnitten wird.
Hochheim a. M., den 21. Juni 1920.
Der Magistrat. Krabacher.

Anzeigenenteil.
Zement, Kalk, Schwemmsteine, Bimszementziegel, Plattendiege, Mörtel- und Dachpappe
ab Lager und in Wagenladungen lieferbar.
Ferner Bohlenkäufen preiswert abzugeben.
Josef Martini Nachf.,
Hochheim a. Main.

Sommerpferbedecken
Zwei neue
Roh. Hl.-Exp. des Hoch. Stadts. Hochheim a. M.
zu verkaufen.
Schirm-Reparaturen
schnell und billig. Gustav, Hochheim, Markt 118/119.
Seldgeber, kein Haus
gibt Dorlehn. H. Klein, Wiesb., Dörmannstr. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.
Mehrere
Gänten
zu verkaufen.
Hochheim a. M.,
Mainweg 8.

Die zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benennung des vorgeschriebenen Vorwurds

in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920

bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vorwurds für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden, und zwar, soweit den Steuerpflichtigen Vorwurds nicht gestellt worden sind und es sich um die beiden ersten Stufen handelt, kostenlos und, soweit weitere Stufen verlangt werden, gegen Zahlung für jedes weitere Stück. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vorwurds nicht zugestellt worden ist.

Die Einkünfte (sicherlicher Erklärungen) durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf die Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreib-briefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, wird mit Geldstrafen zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Aber das Reichsnotopfer ganz oder teilweise hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft oder wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder annehmen muß, daß das Reichsnotopfer für sie hinterzogen ist, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Abgang mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der betreffenden Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt sowie die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten befähigt werden. Vermögen, das bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer vorläufig verschwiegen wird, verfällt zu Gunsten des Reichs. Sonstige Umgehungsversuche gegen die Vorschriften des Gesetzes über das Reichsnotopfer oder die zugehörigen Verwaltungsbestimmungen können mit Ordnungsgeldstrafen bis zu 1000 Mark geahndet werden.

Für die bis zum 30. Juni 1920 auf das Reichsnotopfer gezahlten Beträge (§ 41 des Gesetzes) werden 8 vom Hundert und für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 vom Hundert als Vergütung gewährt. Die in dem § 30 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vorgesehene Prozente Vergütung der Steuer vom 1. Januar 1920 ab hört für den durch die Zahlung gefügten Betrag mit dem Tage der Einzahlung auf.

Wiesbaden, im Juni 1920.

Lüchtige Rüttler u. Denoraure
geliefert von bedeutender Champagnerfabrik für
Luxemburg-Stadt.
Dauerstellung, Lohnzahlung in France, Geschäftswohnung und Anzugsvermittlung.
Rue d'Alsace 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.
Kellnermeister M. Reineri,
Caves „St. Martin“
Luxemburg, Bahnhofstr. 122.

Einladung
zur öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung auf
Mittwoch, den 23. Juni, nachm. 6 Uhr
im Rathausaale.
Hochheim a. M., den 17. Juni 1920.
Der Stadtverordneten-Vorsteher:
gez.: Fr. Kbt.

Tagesordnung.
1. Vorlage des Entwurfs betr. Abänderung des Ortsstatuts für die Benutzung der Wasserleitung.
2. Bekanntgabe der Revision vom 22. Mai.
3. Verkauf eines Weges im Distrikt „Weisenberg“.
4. Kredithöhung beim Vorshausverein.
5. Erwerb von Geschäftsanteilen und Ueberlassung von 2 Grundstücken. Hr. Gemeinnützige Bau- und Siedelungsgenossenschaft.
6. Festlegung der Erbschaftsteuer betr. Wüstweil Schauf.
7. Gesuch Johann Jdslein betr. elektrische Lichtanlage nach der Güte Gottes.
8. Bericht über das Holz der Winderbemitteiler und Kriegsbeschädigten.
9. Mitteilungen.

Geschäfts-Empfehlung.
Der verehrlichen Einwohnerschaft zur gefäll. Kenntnis, daß ich mit dem heutigen Tage ein
Obst- u. Gemüse-Geschäft
eröffnet habe. Bei Bedarf empfehle ich mich zum Ankauf und Verkauf.
Franz Philipp Krämer,
Kirschstraße 7, Hochheim a. M.
Dachziegel
Lieferung prompt
Karl Pietzmann, Höchst a. M.